

# **BVGer D-6885/2011 vom 26. März 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6885\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6885_2011)

FR: TAF D-6885/2011 du 26 mars 2012

IT: TAF D-6885/2011 del 26 marzo 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt in casu nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet demnach endgültig.

### **E. 1.2**

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen das Nichteintreten auf Wiedererwägungsgesuche beziehungsweise die Ablehnung von Wiedererwägungsgesuchen ergibt sich aus dem Umstand, dass nach Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können (vgl. BGE 113 Ia 146 f.; VPB 1985 Nr. 24; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 220; Ursina Beerli-Bonrand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 174 f.).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.5**

Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2.1**

Die Behörde hat auf ein Wiedererwägungsgesuch hin zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen sie zum Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch verpflichtet wäre, erfüllt sind. Dabei genügt es zwar für die Zulässigkeit des Wiedererwägungsgesuchs, dass Umstände, die einen verfassungsmässigen Anspruch auf Wiedererwägung begründen würden, substantiiert behauptet werden. Sind dem Gesuch nicht genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen, so ist die Verwaltungsbehörde nicht gehalten, auf das Gesuch einzutreten, ja es überhaupt formell anhand zu nehmen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4a S. 44). Prozessgegenstand bei einem Wiedererwägungsgesuch hinsichtlich eines gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG gefällten Nichteintretensentscheides (Dublin-Verfahren) kann lediglich die Frage bilden, ob sich seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens eine nachträglich veränderte Sachlage respektive Gründe nach Art. 66 Abs. 2 VwVG im Hinblick auf die staatsvertragliche Zuständigkeit des fraglichen Mitgliedstaates (vorliegend Italien) oder hinsichtlich der Völkerrechtskonformität einer Wegweisung dorthin ergeben haben, oder ob seither humanitäre Gründe im Sinne von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) eingetreten sind.

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid am Schluss ihrer Erwägungen fest, dass das Wiedererwägungsgesuch abzuweisen sei, verfügte demgegenüber im Dispositiv, dass auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten werde. Das zentrale Element einer Verfügung ist das Dispositiv, d.h. die Verfügungsformel mit dem genauen Inhalt der für das betreffende Rechtsverhältnis angeordneten Rechte und Pflichten. Dieses Rechtsverhältnis hat korrekt und vollständig im Dispositiv abgebildet zu sein, da grundsätzlich nur dieses in Rechtskraft erwächst und damit rechtsverbindlich ist und gegebenenfalls den Umfang des Streitgegenstandes begrenzt. Dementsprechend ist grundsätzlich nur das Dispositiv eines Entscheides, nicht aber dessen Begründung anfechtbar und bei einem Widerspruch zwischen Dispositiv und Erwägungen oder bei Unklarheit des Dispositivs ist der Entscheid nach seinem tatsächlichen Bedeutungsgehalt zu verstehen, wobei die Auslegung des im Dispositiv geregelten Rechtsverhältnisses nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfolgen hat (Philippe Weissenberger, in: Bernhard Waldmann/ Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, Art. 61 Rz. 44). Das BFM trat gemäss Dispositiv seines Entscheides auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin nicht ein, erklärte die Verfügung vom 15. August 2011 als rechtskräftig und vollstreckbar und hielt fest, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme. In der Begründung legte die Vorinstanz dar, inwiefern dem eingereichten Gesuch nicht genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen seien, weshalb das Dispositiv den wahren Bedeutungsgehalt des angefochtenen Entscheides wiedergibt.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hielt zur Begründung des Wiedererwägungsentscheides im Wesentlichen fest, die italienischen Behörden seien gestützt auf die Dublin-II-VO verpflichtet, das Asyl- und Wegweisungsverfahren der Beschwerdeführerin durchzuführen, und hätten ihrer Übernahme zugestimmt. Somit obliege es den italienischen Behörden, den Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin zu regeln und ihr gegebenenfalls eine Arbeitsbewilligung zu erteilen. Da die Beschwerdeführerin als verschwunden gegolten habe, habe das BFM die italienischen Behörden um Verlängerung der Überstellungsfrist ersucht, welche nun bis zum 13. Februar 2013 laufe. Bezüglich der geltend gemachten mangelnden Unterstützung sei festzuhalten, dass Italien die sogenannte Aufnahmerichtlinie, welche zahlreiche Mindestnormen für die Aufnahme und Betreuung von Asylsuchenden beinhalte, ohne Beanstandungen von Seiten der Europäischen Kommission umgesetzt habe. Die Beschwerdeführerin könne sich daher mit ihren Anliegen an die zuständigen italienischen Behörden wenden. Bezüglich der geltend gemachten schützenswerten familienähnlichen Gemeinschaft zwischen der Beschwerdeführerin und G.\_\_\_\_\_ müsse festgehalten werden, dass eine solche Gemeinschaft nicht vorliege, weil es sich nicht - wie behauptet - um eine gelebte und somit schützenswerte Beziehung handle. Die Beschwerdeführerin habe zu keiner Zeit eine familienähnliche Beziehung gelebt. Zudem sei die Vaterschaft des ungeborenen Kindes nicht nachgewiesen. Daher könne auch dem Anspruch auf Zuteilung der Beschwerdeführerin in den Kanton H.\_\_\_\_\_ nicht entsprochen werden, da ein solcher Anspruch lediglich dann bestehe, wenn ein minderjähriges Kind dem Aufenthaltskanton der Eltern beziehungsweise ein "Ehegatte" demjenigen des anderen Ehegatten zugeteilt werden soll. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil keine familienähnliche Gemeinschaft zwischen der Beschwerdeführerin und G.\_\_\_\_\_ bestehe. Es lägen somit zusammenfassend keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 15. August 2011 beseitigen könnten.

### **E. 3.2**

In der Verfügung des BFM vom 6. Dezember 2011 wurde mit ausführlicher Begründung festgestellt, dass Italien zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG) staatsvertraglich grundsätzlich zuständig ist, wobei vorab auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann. Entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung stimmten die italienischen Behörden einer Übernahme der Beschwerdeführerin nicht explizit zu, sondern gaben keine Antwort auf das Ersuchen der Vorinstanz. Aufgrund der sogenannten Verfristung ist Italien indessen dennoch zuständig für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens (vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO), weshalb dieser Mangel in der Begründung nicht entscheidwesentlich ist.

### **E. 3.3**

Italien ist - wie die Schweiz - unter anderem Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), der der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105). Als nach Art. 3 Abs. 1 Dublin-II-VO zuständiger Staat ist Italien zudem gehalten, unter anderem die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (sog. Verfahrensrichtlinie) und - wie die Vorinstanz im

angefochtenen Entscheid zu Recht festhielt - die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in Mitgliedstaaten (sog. Aufnahme richtlinie) anzuwenden respektive umzusetzen. Nach Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) stellt eine Überstellung in den nach der Dublin-II-VO zuständigen Mitgliedstaat grundsätzlich dann keine Verletzung von Art. 3 EMRK dar, wenn dieser wirksame verfahrensrechtliche Garantien (inkl. Rekursmöglichkeiten) vorsieht, die einen Gesuchsteller vor einer unmittelbaren Zurückweisung in seinen Herkunftsstaat, in dem er nachweislich Gefahr laufen würde, Folter oder unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden, schützen. Bei einer Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat wird im Weiteren von der Prämisse ausgegangen, dass dieser kraft seiner Mitgliedschaft den Verpflichtungen aus der Verfahrens- sowie auch jener aus der Aufnahme richtlinie, darunter auch dem Non-Refoulement-Gebot, nachkommt (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4.2).

### **E. 3.3.1**

Vorliegend kann nicht geschlossen werden, Italien komme in genereller Weise seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nach respektive verstosse in völkerrechtswidriger Weise gegen die Verfahrens- und Aufnahme richtlinie. Es liegen keine Anhaltspunkte für derart gravierende Mängel des italienischen Asylsystems vor, so dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückführung nach Italien kein faires Asylverfahren durchlaufen könnten. Durch die stillschweigende Zustimmung zur Aufnahme der Beschwerdeführerin ist Italien zudem verpflichtet, das Asylverfahren weiterzuführen. Konkrete Indizien dafür, dass sich der italienische Staat nicht an die Verfahrensrichtlinie halten und der Beschwerdeführerin den Zugang zur Weiterführung des Asylverfahrens verweigern würde, liegen ebenfalls keine vor. Die Beschwerdeführerin ist denn auch nicht in der Lage zu konkretisieren, inwiefern in Italien eine das Non-Refoulement-Gebot verletzende Rückschiebung ins Heimatland drohen würde. Die Einwände der Beschwerdeführerin vermögen jedenfalls die Vermutung, dass sich Italien an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen hält, nicht umzustossen.

### **E. 3.3.2**

Hinsichtlich der Einwände der Beschwerdeführerin, gemäss einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom Mai 2011 betreffend die Situation von Dublin-RückkehrerInnen in Italien, wonach auch Verletzte nicht über längere Zeit in zur Verfügung gestellten Strukturen unterkommen könnten, sondern ebenfalls auf der Strasse landeten, in besetzten Häusern unterkommen und bei Hilfsorganisationen um Unterstützung nachsuchen müssten, ist festzuhalten, dass die allgemeine Situation von Asylsuchenden in Italien nicht darauf schliessen lässt, die Beschwerdeführerin würde bei ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, die notwendige soziale Hilfe zur Bewältigung des existenziellen Lebensbedarfs nicht zu erhalten. Nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts steht das italienische Fürsorgesystem für Asylsuchende zwar in der Kritik. Nach konstanter Praxis erkennt das Gericht jedoch in den - im Vergleich zur Schweiz - erschwerten Aufenthaltsbedingungen keinen Grund für eine grundsätzliche Nichtanwendung der einschlägigen Bestimmungen der Dublin-II-VO (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-444/2011 vom 22. März 2011 E. 6.3, BVGE 2010/45 E. 7.3. - 7.7.). Nach Kenntnis des Gerichts werden Dublin-Rückkehrende betreffend Unterbringung von den italienischen Behörden eher bevorzugt behandelt und - neben den staatlichen Strukturen - nehmen sich auch zahlreiche private Hilfsorganisationen der

Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen an. Beispielsweise hat die Organisation "Archi con Fraternità" seit dem 1. Januar 2009 die Betreuung der Flüchtlinge im Flughafen Fiumicino (Rom) organisiert und bietet dort den Asylsuchenden kostenlose Rechtsberatung an. Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 13 Abs. 2 der Aufnahme richtlinie Italien gehalten ist, materielle Aufnahmebedingungen (wie Nahrung, Unterbringung, Bekleidung etc.) zu gewähren, die die Sicherung des Lebensunterhaltes und der Gesundheit gewährleisten. Im Übrigen stünde der Beschwerdeführerin die Möglichkeit offen, sich mit Hilfe von Rechtsberatungsstellen italienischer Hilfsorganisationen oder allenfalls eines Anwaltes in Italien gegen eine allfällige Nichteinhaltung erwähnter Mindeststandards zu wehren. Indessen ist das BFM darauf hinzuweisen, die italienischen Behörden über die Schwangerschaft der Beschwerdeführerin und ihre gesundheitliche Situation zu orientieren, so dass allfällige Vorkehrungen getroffen werden können.

### **E. 3.3.3**

Weiter kann die Beschwerdeführerin auch gestützt auf Art. 8 EMRK nichts zu ihren Gunsten ableiten. So ist nämlich Art. 8 EMRK unter dem Aspekt von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO insofern zu berücksichtigen, als eine tatsächlich gelebte Beziehung besteht, wobei diesbezüglich als wesentliche Faktoren das gemeinsame Wohnen respektive der gemeinsame Haushalt, die finanzielle Verflochtenheit, die Länge und Stabilität der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander zu berücksichtigen sind. Gemäss Art. 2 Bst. i Dublin-II-VO ist, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat, der nicht verheiratete Partner der asylsuchenden Person dann ein Familienangehöriger im Sinne des Abkommens, wenn eine dauerhafte Beziehung geführt wird. Ferner ist gemäss den Zuständigkeitskriterien der Dublin-II-VO der (andere) Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, falls der Asylbewerber einen Familienangehörigen hat, dem das Recht auf Aufenthalt im Mitgliedstaat in der Eigenschaft als Flüchtling gewährt wurde, und die betroffenen Personen dies wünschen (Art. 7 Dublin-II-VO). Den Akten zufolge liegt bis anhin keine gültig geschlossene Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Partner vor und es wurde auch kein Ehevorbereitungsverfahren in die Wege geleitet. Ebenso wenig bestand bereits eine Familie im Herkunftsland und es sind überdies keine Hinweise ersichtlich, dass vorliegend von einer tatsächlich gelebten Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK oder von einer Partnerschaft im Sinne von Art. 2 Bst. i Dublin-II-VO zwischen der Beschwerdeführerin und G. \_\_\_\_\_ ausgegangen werden könnte. Ebenso wenig kann G. \_\_\_\_\_ demzufolge als Familienangehöriger im Sinne von Art. 7 Dublin-II-VO betrachtet werden. An dieser Einschätzung vermag auch die Schwangerschaft der Beschwerdeführerin nichts zu ändern, zumal kein ausgewiesenes Kindsverhältnis besteht. Sodann würde auch eine allfällige Anerkennung des werdenden Kindes durch G. \_\_\_\_\_ die Überstellung der Beschwerdeführerin nach Italien nicht als unzulässig im Sinne von Art. 8 EMRK erscheinen lassen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6490/2011 vom 9. Februar 2012 E. 4). Die Berufung auf Art. 10 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) bleibt im Lichte obiger Ausführungen daher unbehelflich.

### **E. 3.3.4**

Mit Bezug auf das Recht auf Eheschliessung ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich ein Ehevorbereitungsverfahren in der Schweiz auch dann möglich ist, wenn die Brautleute nicht in der Schweiz wohnhaft sind (vgl. Art. 62 ff. der

Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 [ZStV, SR 211.112.2]), und es der Beschwerdeführerin mithin offen steht, ein allfälliges Ehevorbereitungsverfahren von Italien aus weiter voran zu treiben.

### **E. 3.3.5**

Überdies ist der Vollständigkeit halber mit Blick auf die allfällige Anwendung von Art. 15 Dublin-II-VO festzuhalten, dass die dort geregelte humanitäre Klausel ausschliesslich als Rechtsgrundlage dient, andere Mitgliedstaaten zu ersuchen, den Asylantrag einer asylsuchenden Person zu überprüfen (vgl. Christian Filzwieser/Andrea Sprung, Dublin II-Verordnung, 3. Aufl., Wien/Graz 2010, K2 und 4 zu Art. 15) und die Klausel folglich bedingt, dass sich die betroffene Person nicht in dem Staat aufhält, der sich aus humanitären Gründen auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaates für zuständig erklären könnte. Da sich die Beschwerdeführerin indessen in der Schweiz und somit in einem für das Asylverfahren nicht zuständigen Staat aufhält, kann Art. 15 Abs. 1 Dublin-II-VO vorliegend keine Anwendung finden. Weiter entscheiden die Mitgliedstaaten gemäss Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO in Fällen, in denen die betroffene Person wegen Schwangerschaft, einer schweren Krankheit oder hohen Alters auf die Unterstützung der anderen Person angewiesen ist, den Asylbewerber und den anderen Familienangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhält, nicht zu trennen beziehungsweise sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat. Mithin findet Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO bereits deshalb keine Anwendung, da im Heimatland eigenen Angaben zufolge offensichtlich keine familiäre Bindung vorhanden war.

### **E. 3.3.6**

Letztlich vermögen die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin, die Schwangerschaft sowie die Beziehung mit dem angeblichen Vater des werdenden Kindes den Anforderungen an die humanitären Gründe (Art. 29a Abs. 3 AsylV 1) nicht zu genügen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.2.2).

### **E. 3.4**

Somit besteht bei dieser Sachlage für die schweizerischen Asylbehörden insgesamt keine Veranlassung, in Abweichung von der festgestellten Zuständigkeitsordnung vom Selbsteintritt gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Gebrauch zu machen.

### **E. 3.5**

Die Vorinstanz ist unter diesen Umständen zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch vom 10. November 2011 nicht eingetreten. Das Gesuch, es sei die Vorinstanz anzuweisen, die Beschwerdeführerin dem Kanton H.\_\_\_\_\_ zuzuweisen, erweist sich unter diesen Umständen als gegenstandslos.

### **E. 4**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 5.1. Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. 5.2. Vorliegend ist die Beschwerde aufgrund der Erwägungen als aussichtslos zu qualifizieren und zudem erscheint das Beschwerdeverfahren weder in

tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit unentgeltlicher Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG abzuweisen ist. 5.3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1200.- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.